

Satzung
zur Bestimmung des Zeitpunkts für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf laufende Entgelte der Stadt Bingen am Rhein und Ersatz der Aufwendungen der Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom 23.12.1986

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 5.5.1986 ist für die laufenden Entgelte der Stadt Bingen am Rhein und Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein erstmals auf Ansprüche des Jahres 1988 anzuwenden.

§ 2

Die Regelung des § 1 gilt nicht für die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feldschutz sowie den Unterhalt der Wirtschaftswege, Feldwege, Wasserläufe und Flutgräben im Gebiet der Stadt Bingen vom 23.01.1975.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bingen am Rhein, den 23.12.1986

(Naujack)
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23.12.1987 in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe.